

Sparte HANDEL

302 Landesgremium der Tabaktrafikanten

Beschluss der Fachgruppentagung vom
24.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43% des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:

a) Tabakfachgeschäfte		
b) Tabakverkaufsstellen		
c) Tabakwarengroßhandel		
d) alle sonstigen Betriebsarten		
mindestens	EUR	65,00
und höchstens	EUR	450,00
sowie 0,01 ‰ des mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte:		
mindestens	EUR	15,00
und höchstens	EUR	30,00

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....	EUR	7,50
zu entrichten.		

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.